

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 16.05.2022

### Verbesserung durch „Nachjustierung“: Neues BMF-Schreiben zur bAV

Nach Kritik am BMF-Schreiben zur bAV vom 12.08.2021 hat das BMF am 18.03.2022 (IV C 5 – S 2333/19/10008 :026) wie folgt nachgebessert:

- **Leistungen ohne Ausscheiden** (Rz. 3): Wie bei den nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Durchführungswegen ist jetzt auch bei Unterstützungskassen (UK) und Pensionszusagen (PZ) nicht erforderlich, dass der Arbeitnehmer aus dem Erwerbsleben ausscheidet, um seine Altersleistung zu erhalten. Es genügt, wenn der Arbeitnehmer das 60. Lebensjahr (bei Zusagen ab 2012: 62. Lebensjahr) vollendet hat (vgl. hierzu auch untenstehende Einzelfallbetrachtungen).
- **Kombination aus § 3 Nr. 63 EStG und Riester-Förderung** (Rz. 41): Verzichtet ein Arbeitnehmer nicht auf § 3 Nr. 63 EStG, kann er bis zu 8 % der RV-BBG (West) p. a. steuerfrei zugunsten der versicherungsförmigen Durchführungswege umwandeln. „On top“ kann für darüberhinausgehende Beiträge jetzt auch noch die Riesterförderung genutzt werden. Dies ist v. a. für Gutverdiener interessant, setzt allerdings eine Riester-bAV beim Arbeitgeber voraus. Die gibt es aber i. d. R. in den Unternehmen nicht, woran wohl auch diese Neuerung wenig ändern wird.
- **Geringverdienerförderung** bei Matching-Modellen (Rz. 11): Arbeitgeberbeiträge, die im Rahmen sog. „Matching-Modelle“ in Abhängigkeit einer Entgeltumwandlung gezahlt werden, sind nach § 100 EStG förderfähig (z. B. 50 € Arbeitgeberbeitrag bei mind. 50 € Entgeltumwandlung). Achtung: Werden beide Beiträge in einen Vertrag eingezahlt, muss dieser auch die für die Geringverdienerförderung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (z. B. ungezillmerter Tarif). Außerdem zählt der gesetzliche Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG nicht als Matching-Beitrag, der ist per Definition Teil der Entgeltumwandlung!
- **Fünftelungsregelung** (Klarstellung): Die Fünftelungsregelung nach § 34 EStG kann auf eine „Hauptleistung“ in Höhe von mind. 90 % der Gesamtleistung auch dann angewendet werden, wenn eine oder mehrere Teilleistungen ≤ 10 % der Gesamtleistung gezahlt werden. So könnte z. B. aus einer Pensionszusage im Jahr des Rentenbeginns bereits ein Teilkapital in Höhe von 5.000 € gezahlt werden, dem dann 45.000 € Hauptleistung im Jahr nach Rentenbeginn unter Anwendung des § 34 EStG folgen.
- **Unterscheidung Alt- und Neuzusage** (Rz. 85, 177): Dem BFH (01.09.2021 – VI R 21/19) folgend ist für das Vorliegen einer „Neuzusage“ die Absicherung eines zusätzlichen biometrischen Risikos nicht zwingend erforderlich. Diese Abgrenzung spielt insbesondere beim steuerfreien Betrag von 1.800 € p. a. eine Rolle, der 2005 nach § 3 Nr. 63 EStG als Ersatz für die Förderung nach § 40b EStG a.F. geschaffen, aber durch das BRSG wieder gestrichen wurde. (mit freundlicher Genehmigung von Markus Keller, febs GmbH)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Mittlerer Weg 5a  
86919 Utting a. Ammersee

Tel: +49 (0)8806 9574913  
Fax: +49 (0)8806 95749176  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)